

ZH_OBERGERICHT PP140052 vom 11. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP140052

FR: ZH_OBERGERICHT PP140052 du 11 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PP140052 del 11 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) betreibt einen Verlag, welcher Orts- und Stadtpläne herausgibt. Der Beklagte und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) unterzeichnete am 24. Oktober 2007 einen Bestellschein für ein Inserat, welches in einem von der Klägerin herausgegebenen Orts- und Stadtplan erscheinen sollte (Urk. 3/14). Die Klägerin verlangt im vorliegenden Verfahren die Bezahlung des vereinbarten Preises für das Inserat von Fr. 2'970.– nebst 15% Zins seit 13. Dezember 2007, Fr. 88.60 für entstandene Betriebskosten sowie eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.– (Urk. 1 und Urk. 2).

E. 2

Die Vorinstanz hat das klägerische Begehren teilweise gutgeheissen und den Beklagten verpflichtet, der Klägerin Fr. 1'485.– nebst 5% Zins seit 12. Juni 2008 sowie eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.– zu bezahlen (Urk. 15).

E. 3

Weiter bringt die Klägerin vor, von einem Arzt könne erwartet werden, dass er unter Zeitdruck eine richtige Entscheidung treffen könne. Dem Beklagten sei es im Übrigen freigestanden, die Bestellung nicht zu tätigen und sich eine Bedenkzeit auszubedingen (Urk. 14 Ziff. 2 und 4). Gegen welche vorinstanzlichen Erwägungen sich diese Kritik der Klägerin richtet, ist nicht klar. Falls die Klägerin damit geltend machen will, den Beklagten treffe entgegen der vorinstanzlichen Auffassung ein Verschulden am Vertragsrücktritt, ist sie damit nicht zu hören. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, war der Beklagte gesetzlich wie auch vertraglich zum Rücktritt berechtigt, weshalb er damit keine vertragliche Pflicht verletzt hat (Urk. 15 S. 10). Dem ist nichts beizufügen.

E. 4

Schliesslich macht die Klägerin geltend, eine Kündigung verursache immer einen grossen Kostenaufwand. Es müsse eine Teamsitzung der Grafiker einberufen werden und oftmals müsse zur Lückenfüllung ein Inserat unter dem regulären Preis aufgenommen werden (Urk. 14 Ziff. 5). Die Klägerin zeigt mit diesen Ausführungen in genereller Art auf, welchen Kostenaufwand eine Kündigung (sic!) verursachen kann. Solche Vorbringen sind von vornherein nicht geeignet, den konkreten Aufwand im vorliegend zu beurteilenden Fall des Vertragsrücktrittes des Klägers darzutun. Abgesehen davon hatte die Klägerin im vorinstanzlichen Verfahren ausdrücklich ausgeführt, ihr sei kein Aufwand entstanden, da nichts gedruckt worden sei (VI-Prot. S. 9). Selbst nach expliziter telefonischer Nachfrage beim Geschäftsführer der Klägerin wurde kein Aufwand im Zusammenhang

- 5 - mit dem Rücktritt genannt, sondern ausgeführt, die Klägerin verliere in der Sekunde der Kündigung den abgemachten Betrag (VI-Prot. S. 10). Wenn die Klägerin nun im Beschwerdeverfahren erstmals geltend macht, ihr sei durch die Einberufung einer Teamsitzung sowie einer zwecks Lückenfüllung unter dem regulären Preis erfolgten Inseratenvergabe ein Kostenaufwand entstanden, sind diese Behauptungen nicht bloss neu und damit unbeachtlich, sondern stehen auch im Widerspruch zu ihrem vorinstanzlichen Standpunkt.

E. 5

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Klägerin nichts vorbringt, was gegen die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion der Konventionalstrafe spricht. D. Verzugszins 1. Die Vorinstanz hat der Klägerin einen Verzugszins von 5% seit 12. Juni 2008 zugesprochen (Urk. 15 S. 11). Letztere wehrt sich im Beschwerdeverfahren gegen die Höhe der Verzugszinsen sowie den Beginn des Zinsenlaufs. 2. Mit Bezug auf die Höhe der Verzugszinsen hat die Vorinstanz ausgeführt, in den AGB des Vertrages seien für den Fall einer verspäteten Zahlung Verzugszinsen von 15% ab Fälligkeitsdatum festgehalten. Hinsichtlich des vom Besteller im Falle eines Vertragsrücktritts geschuldeten Werklohnes sähen die AGB demgegenüber keinen speziellen Verzugszins vor, weshalb der gesetzliche Verzugszins in Höhe von 5% geschuldet sei (Urk. 15 S. 11). Die Klägerin bringt im Beschwerdeverfahren vor, die Verzugszinsen von 15% seien Vertragsgegenstand (Urk. 14 Ziff. 4). Mit der vorinstanzlichen Argumentation, dass die Regelung in den AGB nur den Fall der verspäteten Zahlung, nicht aber den eines Vertragsrücktritts betreffe, setzt sich die Klägerin nicht auseinander und versäumt es aufzuzeigen, weshalb die konkreten Ausführungen der Vorinstanz fehlerhaft seien. Eine vertiefte Auseinandersetzung erübrigt sich vor diesem Hintergrund und es hat bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Zinsfuss von 5% sein Bewenden.

- 6 - 3. Hinsichtlich des Beginns des Zinsenlaufs hat die Vorinstanz auf das mutmassliche Empfangsdatum des ersten Mahnschreibens vom 11. Juni 2008 (Urk. 3/9) abgestellt. Die Klägerin macht in diesem Zusammenhang geltend, sie habe dem Beklagten am 10. März 2008 eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist zugestellt. Der Beklagte habe sich demnach ab dem 11. April 2008 in Verzug befunden, weshalb ab diesem Datum Verzugszinsen geschuldet seien (Urk. 14 Ziff. 4). Der Schuldner hat Verzugszins zu bezahlen, sobald er sich mit seiner Leistungspflicht in Verzug befindet (Art. 104 Abs. 1 OR). Der Schuldner wird durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt, oder bei Vorliegen eines Verfalltagsgeschäfts mit Ablauf dieses Tages (Art. 102 OR). Ein Verfalltagsgeschäft liegt hier nicht vor, nachdem die Klägerin weder geltend macht noch aus den AGB's ersichtlich wäre, dass die Parteien im Vertrag eine bestimmte Zahlungsfrist vereinbart hätten. Die Klägerin konnte durch die spätere Rechnungsstellung mit dem Vermerk einer Zahlungsfrist nicht einseitig ein Verfalltagsgeschäft herbeiführen. Entsprechend hatte die Klägerin den Beklagten durch Mahnung in Verzug zu setzen. Die Rechnungsstellung unter Ansetzung einer Zahlungsfrist gilt nicht als Mahnung (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 195). Die Klägerin hat den Beklagten in der Folge mit Schreiben vom 11. Juni 2008 gemahnt (Urk. 3/9). Der Lauf des Verzugszinses beginnt mit der Zustellung der Mahnung an den Schuldner (BGE 103 II 105). Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass dem Beklagten die Mahnung vom 11. Juni 2008 am darauffolgenden Tag zugestellt worden sei, weshalb er ab dem 12. Juni 2008 Verzugszinsen schulde. Dies ist nicht zu beanstanden. 4. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Rügen

der Klägerin mit Bezug auf den zugesprochenen Verzugszins unbegründet sind. E. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.